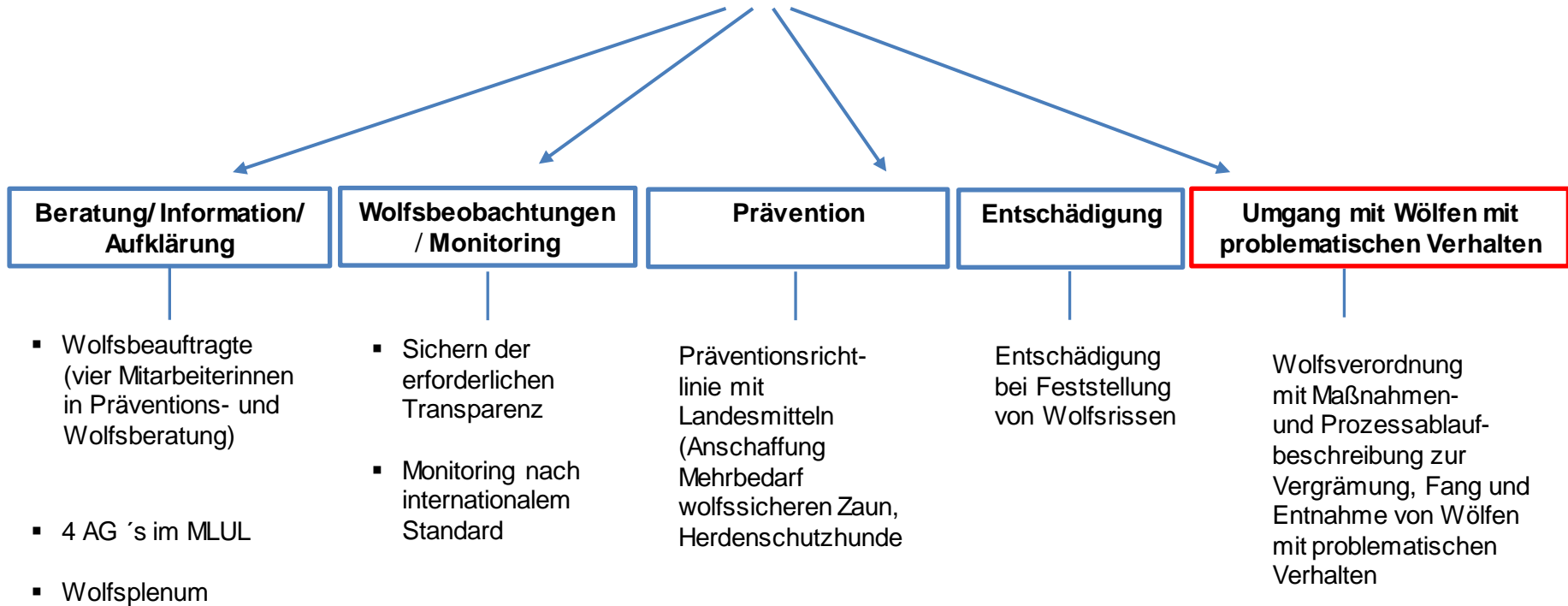


Regelungsinhalte der Wolfsverordnung als Teil des Wolfsmanagement in Brandenburg

Jörg Vogelsänger

Minister für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Bestandteile des Wolfsmanagements in Brandenburg



Wolfsmanagementplan

Zusammenfassung der Elemente des Wolfsmanagements
Fortschreibung Wolfsmanagementplan auf Basis der Anregungen und Bedenken aus dem Wolfsplenum

Vorbemerkung

Der Wolf ist eine streng geschützte Tierart nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischem Recht

Wolfsverordnung basiert und regelt ausschließlich auf Basis des Naturschutzrechtes

Es können schon aus Rechtsgründen keine Festlegungen zum Jagdrecht oder zum Ordnungsrecht getroffen werden

Warum eine Wolfsverordnung?

Ziel: Verfahren straffen, Kompetenz des Landesamtes nutzen, Beschreibung der Handlungsanlässe, Regelungen zu Hybriden und verletzten Wölfen

Bisher (Verfahren aufwendig)

- Kreise zuständig
- Antrag stellen,
- Fachliche Prüfung
- Abstimmungspflicht mit oberer Naturschutzbehörde,
- Beteiligung der Naturschutzverbände,
- Bescheid Erteilung
- Umsetzung der Maßnahme

Nach Wolfsverordnung (beschleunigtes Verfahren):

- Landesamt für Umwelt zuständig
- Prüft selbständig nach Kenntnisnahme einer Situation
- Legt im Einzelfall konkrete Maßnahme fest
- Umsetzung der Maßnahme durch beauftragte Person

Rechtlicher Rahmen: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. ...**

Rechtlicher Rahmen: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7)

Satz1 Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ...können von den Verboten des § 44 **im Einzelfall** ... Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung **erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden**,
2. ...
3. ..
4. **im Interesse der Gesundheit des Menschen**, der öffentlichen Sicherheit...
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Satz2 **Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.**

4+5 Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Regelungsinhalt Wolfsverordnung

Was sind die sich aus Rechtsgründen ergebenden durchgreifenden Prinzipien?

- Immer Einzelfallanalyse und Einzelfallbeurteilung durch LfU
- Durchführung sämtlicher zumutbaren Präventionsmaßnahmen (in Verordnung definiert) als Voraussetzung für Entnahmen im Falle von Nutztierrißen
- Töten ist außer bei aggressiven Wölfen letztes Mittel. Scheitern der jeweils mildereren Maßnahmen vor der nächsten Eskalationsstufe erforderlich

Regelungsinhalt Wolfsverordnung

Situation Wolf / Mensch

§ 1 Verscheuchen von Wölfen

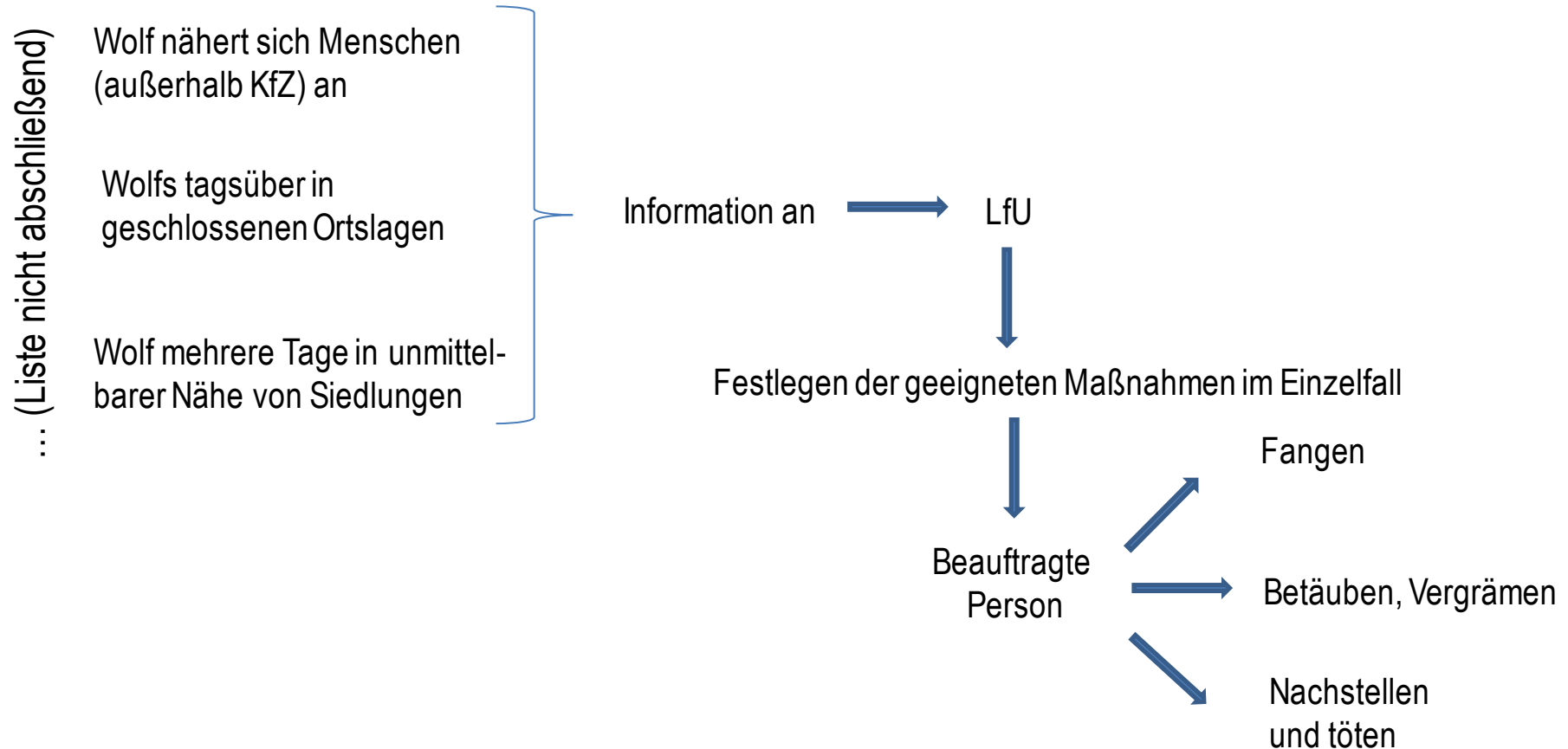
erlaubt das Verscheuchen von Wölfen bei zufälligen Begegnungen, insbesondere wenn Wölfe in geschlossenen Ortslagen von Dörfern und Städten eingedrungen sind oder sich in deren unmittelbaren Nähe aufhalten; die Wölfe dürfen dabei nicht verletzt werden

Sogenanntes „Jedermannsrecht“. Keine Genehmigung erforderlich.

Regelungsinhalt Wolfsverordnung

Situation Wolf / Mensch

§ 2 Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten



Regelungsinhalt Wolfsverordnung

Situation Wolf / Mensch

(§3) Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

Information an LfU



Beauftragte
Person



Nachstellen
und töten
(ohne vorherige Vergrämung)

Handlung nach Ordnungsrecht/Polizeirecht bei Gefahr in Verzug außerhalb der WolfsVO bleibt unberührt

Regelungsinhalt Wolfsverordnung

Wolf/Herdenschutz

(§4) Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

Wolf reißt zweimal im selben oder in verschiedenen Weidetierbeständen durch zumutbare Maßnahmen geschützte Nutztiere
(in Anlage zur WolfsVO definiert)



LfU



Festlegen der geeigneten Maßnahmen im Einzelfall (kann auch ganze Rudel betreffen)



Beauftragte Person



Wölfe nachstellen und töten

Anlage zur WolfsVO: Empfohlene zumutbare Schutzmaßnahmen für Weidetiere

Bei Schafen, Ziegen, Rindern und Pferden

- Elektrozäune 120 cm/5 Litzen/Drähte, 4000 V
- zusätzliche oder integrierte Breitbandlitze auf 120 cm bei Netzzäune < 120 cm
- Ggfs. Einsatz von 2 Herdenschutzhunden pro Nutztierherde



Erfüllung der Bedingung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatschG

Regelungsinhalt Wolfsverordnung

§ 5 Wolfshybriden

Erlaubt die Entnahme und Tötung von Wolfshybriden durch vom LfU berechnigte Personen

§ 6 Einschränkungen (Auswahl)

- Beim Fallenfang nur Verwendung von vom LfU bereit gestellten oder empfohlenen Fallen
- Keine Entnahme/Abschuss von Wölfen mit unselbstständigen Jungtieren, es sei denn, dass diese Jungtiere vor den Elterntieren entnommen werden oder der verbleibende Elternteil die Junge alleine aufziehen kann (gilt nicht für aggressive Wölfe)
- In Naturschutzgebieten zusätzlich eine flächenschutzrechtliche Befreiung durch die Landkreise (kreisfreien Städte) erforderlich

Regelungsinhalt Wolfsverordnung

§ 7 Berechtigte Person

LfU entscheidet über Handlungsmöglichkeit
in Bewertung des Einzelfalls (Entnahme)



Jeweiliger Jagdausübungsberechtigter



Kann oder will nicht



eine andere Person mit Jagdschein
und entsprechender Ausrüstung
(durch LfU bestimmt)



LfU informiert
Vorab (wenn nicht
möglich danach)



Regelungsinhalt Wolfsverordnung

§ 8 Informations- und Beobachtungspflichten

- LfU informiert örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde über Wölfe mit auffälligem Verhalten in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Beim Auftreten eines aggressiven Wolfes zusätzliche Information der örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Kommunen

Regelungsinhalt Wolfsverordnung

§ 9 Tötung schwer verletzter Wölfe

- Tötung durch Tierärzte, wenn die Wölfe nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnten
- Tötung darf in Beisein der Tierärztin oder des Tierarztes auch durch Polizeibeamte oder durch Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind
- Nottötung: Bei Verletzungen, die so schwer wiegend sind, dass ein Überleben bei vernünftigen menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist, dürfen Polizeibeamte oder hierzu hinzugezogene Jagdscheininhaber handeln

§ 10 Verbleib getöteter Wölfe

Aufgrund dieser Verordnung getötete Wölfe oder Wolfshybriden sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (LfU) für wissenschaftliche Untersuchungen zu übergeben.

§ 11 Inkrafttreten, Evaluierung

Verordnung ist drei Jahre nach In-Kraft-Treten zu evaluieren

Danke für die Aufmerksamkeit